jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/25 2002/08/0139

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2005

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z1;
GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;
GSVG 1978 §4 Abs1 Z5;
GSVG 1978 §4 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 5 und 6 GSVG gelten für die "neuen Selbständigen" iSd § 2 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. Für diesen Personenkreis wurde durch die 22. GSVG-Novelle ein neues Beitragssystem geschaffen, das die besonderen Verhältnisse dieses Personenkreises berücksichtigen soll. Die erwähnten Bestimmungen sind Teil dieses Beitragssystemes. Die von den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG versicherten Personen ausgeübten Tätigkeiten sind regelmäßig auf Dauer ausgerichtet, während es sich bei den Erwerbstätigkeiten der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG versicherten Personen nicht selten um Gelegenheitstätigkeiten, wie Vorträge oder andere werkvertragliche kurze Verpflichtungen, handelt. § 4 Abs. 1 Z. 5 und 6 GSVG berücksichtigen diese unterschiedlichen Erscheinungsformen einer selbständigen Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf Erwerbstätigkeiten, die die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG begründen, ist mangels ähnlicher Sachverhalte nicht möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080139.X01

Im RIS seit

15.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at